



RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

DR. RAINER KORNFELD
DR. MICHAEL WUKOSCHITZ
MAG. PETRA CERNOCHOVA

Haftung für Unterschlagung durch Leute und der OGH

OGH 29.03.2017, 7 Ob 91/16g
TranspR 2017, 315

Die Voraussetzungen

- ▶ 1) allgemeine Regelung im ABGB
- ▶ 2) Anwendung im UGB
- ▶ 3) Transportrecht

Grundregelungen im ABGB

§ 1313a ABGB

Wer einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.

§ 1315 ABGB

Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügen.

ABGB – Erfüllungsgehilfe

- ▶ Wer mit dem Willen des Geschäftsherrn bei der Erfüllung tätig ist
- ▶ Wessen Tätigkeit der Geschäftsherr gebilligt hat
- ▶ Wessen Tätigkeit der Geschäftsherr billigend in Kauf genommen hat

ABGB – Vertrag vs Delikt

Haftung jedenfalls dort zu bejahen, wo ein
Gehilfe innerhalb seines Aufgabenkreises
schadensstiftende Handlungen setzt

Insbesondere: Diebstahl und Veruntreuung zu
bewachenden Gutes (RdW 1998, 459)
verwahrenen Gutes (SZ 16/93)

UGB

- ▶ Generell keine eigene Regelungen: die Rsp verwendet hier wie auch zum ABGB den Ausdruck „Leutehaftung“
- ▶ Der Kommissionär haftet – soweit nicht höchstpersönliche Verrichtung geschuldet wird – für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB (OGH 1 Ob 694/51)

UGB – Viertes Buch

Unternehmensbezogene Geschäfte

- ▶ Speditionsgeschäft
- ▶ Lagergeschäft
- ▶ Frachtgeschäft

- ▶ Prinzipiell Leutehaftung gemäß ABGB

Sonderfrachtrecht

- ▶ CMR
- ▶ COTIF–CIM
- ▶ WA bzw. WA/HP
- ▶ MÜ
- ▶ Hamburger Regeln
- ▶ CMNI

Der OGH und die „Leute“

16.11.2012, 6 Ob 131/12a = SZ 2012/118

Ein Flug nach Argentinien verspätet sich wegen Schneefalls. Der Kl und dessen Ehegattin erreichen das Kreuzfahrtschiff in die Antarktis nicht mehr, wodurch die für die Antarktis-Kreuzfahrt bezahlten € 29.070,- vergebens aufgewendet sind.

Er klagt den Luftfrachtführer und den Flugplatzbetreiber.

Der OGH und die Veruntreuung

29.03.2017 7 Ob 91/16g = TranspR 2017, 315

Die Spedition G** W** GmbH (KI) beauftragt als Spediteurin die e**I** (Bekl) in ständiger Geschäftsbeziehung aufgrund eines Rahmenvertrages mit elektronischen Produkten der Fa. H**. Die Bekl gibt Aufträge im Regelfall an geprüfte inländische Frachtführer nach vorheriger Abstimmung mit der KI weiter. Sie benützt die internationale und speziell auf den rumänischen Markt zugeschnittene Frachtbörse B**.

Der OGH und die Veruntreuung

29.03.2017 7 Ob 91/16g = TranspR 2017, 315

A** M** kauft über einen öffentl. Notar die Geschäftsanteile an der G** H** GmbH, schließt einen Vertrag zur Nutzung der Internetfrachtbörse T** ab und fragt bei der S** G** A** GmbH zu einer Verkehrshaftungsversicherung an. Sie übermittelt den unterfertigten Fragebogen „Risikoerhebung“ mit Firmenstampiglie, Wiener Adresse und Tel/Fax-Nummer. Nach Prüfung von Firmenbuch und Auszug aus dem Gewerberegisters stellt diese die CMR-Versicherungsbestätigung aus.

Der OGH und die Veruntreuung

29.03.2017 7 Ob 91/16g = TranspR 2017, 315

G** H** bewirbt sich bei der KI und wird wegen Ausfalles eines Stammfrachtführers nach Überprüfung der im Speditionsgewerbe üblicherweise verlangten Unterlagen (Firmenbuchauszug, Unternehmensdaten, Versicherungsbestätigung und Kennzeichen) und einem Kontrollanruf zu den avisierten polnischen Kennzeichen beauftragt. Die KI wird davon – ohne Namensnennung – verständigt, dass ein sog. Erstkontakt eingesetzt wird.

Der OGH und die Veruntreuung

29.03.2017 7 Ob 91/16g = TranspR 2017, 315

Die Beladung des LKW erfolgte durch die KI, wobei deren Disponent eine Kopie des Reisepasses und des Zulassungsscheines anfertigte. Wäre der Fahrer gefragt worden hätte er (bei wahrheitsgemäßer Antwort) das von G** H** beauftragte Ziel Lager der G** H** in Budapest angegeben.

Erst nach der Auftragserteilung wird bekannt, dass auch die Niederlassung der KI in Ungarn getäuscht und geschäftigt wurde. Eine „Blacklist“-Eintragung der G** H** bestand nicht.